

## **Bekanntmachung**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung in ihren Gemeindegebieten gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.05.2005 (GVOBl. M-V S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. S. 282) zwischen der Stadt Lassan und der Gemeinde Buggenhagen

---

Verfahrensvermerk:

beschlossen am: **16.09.2010** in der Gemeindevertretung Buggenhagen  
**21.09.2010** in der Stadtvertretung Lassan

Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 KV M-V mit Schreiben vom:

---

**22.12.2010**

genehmigt durch Erklärung der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 KV M-V mit Schreiben vom:

---

**03.01.2011**

ausgefertigt:

---

**10.12.2010**

## **Bekanntmachungsvermerk:**

**Hinweis:** Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V, § 5 Abs. 5) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden erfolgen durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter [www.amt-am-peenestrom.de](http://www.amt-am-peenestrom.de)